

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00008

vom 22. November 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2016.00008

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00008 du 22 novembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00008 del 22 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 16. September 2010 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, X.____ (geboren am 2. September 1992) eine ordentliche Waisenrente (Mutterwaise) mit Wirkung ab 1. Oktober 2010 zu (Urk. 6/28). Am 4. Mai 2011 teilte die Ausgleichskasse der Rentenbezügerin mit, dass infolge Ausbildung über das 18. Altersjahr hinaus eine Rente ausgerichtet werde. Der Anspruch werde jedoch periodisch überprüft, weshalb eine aktuelle Bestätigung der Ausbildungsstätte einzureichen sei. Ohne Gegenbericht würden die Rentenzahlungen per 30. Juni 2011 eingestellt

(Urk. 6/26). Die Ausbildungsstätte bestätigte mit Schreiben vom 21. Juni 2011, dass die Rentenbezügerin seit dem 1. August 2008 eine berufliche Grundbildung als Kauffrau absolviere und das Lehrverhältnis voraussichtlich bis 31. Juli 2012 dauere (Urk. 6/25). Mit Schreiben vom 2. Juni 2012 informierte die Ausgleichskasse die Rentenbezügerin über die bevorstehende Einstellung der Waisenrente per Ende Juli 2012 zufolge Beendigung der Ausbildung (Urk. 6/18/1). Dennoch wurde die Waisenrente weiterhin ausgerichtet (vgl. die Steuerbescheinigungen für die Jahre 2012 bis 2014 [Urk. 6/15-17]). Telefonisch bestätigte die Rentenbezügerin am 7. Oktober 2015, die Lehre im Juli 2012 abgeschlossen und danach keine weitere Ausbildung absolviert zu haben (Urk. 6/14), woraufhin die Ausgleichskasse mit Verfügung vom 8. Oktober 2015 die vom 1. August 2012 bis 31. Oktober 2015 zu viel ausgerichteten Waisenrenten in einem Gesamtbetrag von Fr. 27'261.-- zurückforderte (Urk. 6/13). In der Folge stellte die Rentenbezügerin mit Eingabe vom 14. Oktober 2015 ein Erlassgesuch (Urk. 6/11), welches mit Verfügung vom 30. Oktober 2015 abgewiesen wurde (Urk. 6/10). Die dagegen erhobene Einsprache vom 10. Dezember 2015 (Urk. 6/4) wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 15. Dezember 2015 ab (Urk. 2 [= Urk. 6/3]).

E. 1.1

Dass die für einen Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Oktober 2015 ausgerichteten Waisenrenten im Gesamtbetrag von Fr. 27'261.-- zu Unrecht bezogen wurden, wurde mit Verfügung vom 8. Oktober 2015 (Urk. 6/13) bereits rechtskräftig entschieden. Darauf wies auch die Beschwerdeführerin, welche den fehlenden Leistungsanspruch für diesen Zeitraum nicht bestritt, selbst hin (Urk. 1 S. 3 f.). Zu prüfen ist somit einzig, ob der Beschwerdeführerin die Rück erstattung der zu Unrecht bezogenen Waisenrenten zu erlassen ist.

E. 1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 1 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben

bezogen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (vgl. auch Art. 4 f. der

Verordnung über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV]).

E. 1.3

Der gute Glaube als Erlassvoraussetzung ist nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Der Leistungsempfänger darf sich vielmehr nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahr lässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war . Wie in anderen Berei chen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität M ögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht aus geblendet werden darf . Das Verhalten, das den guten Glauben ausschliesst, braucht nicht in einer Melde- oder Anzeigepflichtverletzung zu bestehen. Auch ein anderes Verhalten, z.B. die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkun digen, fällt in Betracht (Urteil 8C_243/2016 des Bundesgerichts vom 7. Juli 2016 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 2

Dagegen erhob die Rentenbezügerin mit Eingabe vom 30. Januar 2016 Beschwerde und beantragte, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuhe ben und die Rückerstattung der zu viel bezogenen Waisenrenten im Betrag von Fr. 27'261.--

sei ihr zu erlassen. In p rozessualer Hinsicht stellte sie den Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 26. Februar 2016 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Mit Eingabe vom 9. März 2016 (Urk. 7) reichte die Beschwerdeführerin das Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 8) sowie zwei Kontoauszüge (Urk. 9/2-3) zur Substantiierung ihres Gesuchs um unentgelt liche Rechtspflege zu den Akten, woraufhin ihr

mit Ver fügung vom 14. April 2016 Frist angesetzt wurde , um ihr Gesuch um unent geltliche Rechtspflege genügend zu substantieren und dem Geric ht die erfor derlichen Belege nach zureichen. Sodann wurde ihr die Beschwerdeantwort vom 26. Februar 2016 zugestellt (Urk. 10). Am 25. April 2016 nahm die Beschwer deführerin zur Beschwerdeantwort Stellung (Urk. 12) und substantiierte das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 13; unter Beilage der notwendigen Belege [Urk. 14/1-8]). In der Folge wurde Rechtsanwalt Dr. Rolf Zwahlen mit Verfügung vom 6. Juni 2016 als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Beschwer deführe rin bestellt. Ferner wurde n der Beschwerdegegnerin die Doppel der Ein gaben der Beschwerdeführerin (Urk. 7, Urk. 12 und Urk. 13) zugestellt (Urk. 15). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Es liegt keine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflicht - verlet zung von Seiten der Beschwerdeführerin vor. Nach Erhalt des Schreibens der Beschwerdegegnerin vom 2. Juni 2012

(Urk. 6/18 /1) , in welchem mitgeteilt worden war , dass die Waisenrente per Ende Juli 2012 zufolge Beendigung der Ausbildung eingestellt werde, war die Beschwerdeführerin nicht mehr verpflichtet , die der Beschwerdegegnerin offensichtlich bereits bekannte Beendigung der Ausbildung (vgl. auch Urk. 6/25) anzuzeigen. Die Beschwerdegegnerin machte die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 2. Juni 2012 denn auch darauf aufmerksam, dass sie bei Änderungen in der Ausbildungssituation einen aktuellen Ausbildungsnachweis einzureichen habe . Damit war die Beschwerdeführerin im eigenen Interesse bloss gehalten, die Aufnahme einer weiteren Ausbildung zu melden. Im Übrigen oblag ihr jedoch keine Melde- oder Auskunftspflicht.

E. 2.2.1

Zu prüfen bleibt allerdings, ob die Beschwerdeführerin die gebotene Aufmerksamkeit vermissen liess und dadurch die Ausrichtung der unrechtmässig bezogenen Leistungen erwirkt (resp. nicht verhindert) , indem sie sich nach Weiterausrichtung der Waisenrente – entgegen der Ankündigung der Renten einstellung

– nicht bei der Beschwerdegegnerin meldete und diese auf das Versehen hinwies .

E. 2.2.2

Die Beschwerdeführerin brachte diesbezüglich vor, sie habe in ihrem jungen Leben schon schwere Schicksalsschläge hinnehmen müssen. Sie habe innerhalb kurzer Zeit Vater und Mutter verloren und sei zur Vollwaise geworden, wobei sie lediglich bezüglich der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente gehabt habe. Sie sei in der Folge bei den Grosseltern aufgewachsen, welche sich aufopferungsvoll um sie gekümmert hätten. Insbesondere der Grossvater habe sich aller administrativer Aufgaben angenommen und sich um ihre Finanzen gekümmert. Sie sei damit vielleicht etwas überbehütet worden und habe auf jeden Fall von ihren administrativen und finanziellen Angelegenheiten kaum eine Ahnung gehabt. Es lasse sich heute nicht mehr rekonstruieren, ob sie vom Schreiben der Beschwerdegegnerin bezüglich Renteneinstellung Kenntnis genommen oder ob ihr Grossvater dieses einfach zu den Akten gelegt habe. Sie sei jedenfalls davon ausgegangen, dass ihr Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr dauern würde. Zudem sei sie davon ausgegangen, dass die Verwaltung wisse, was sie tue und sicher keine Rente ausbezahle, wenn sie dies nicht müsse (Urk. 1 S. 4). Die Beschwerdegegnerin habe ihren Fehler selber zu verantworten, nachdem sie trotz Ankündigung der Renteneinstellung die Waisenrenten über drei Jahre lang weiter ausgerichtet habe. Ihr grobes Verschulden schliesse schon von vornherein jegliche allfällig verbleibende Fahrlässigkeit auf Seiten der Beschwerdeführerin aus. Diese habe sich in einem Rechtsirrtum befunden, sie habe an einen Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr geglaubt (Urk. 1 S. 5).

E. 2.2.4

Sodann ist unerheblich, ob die Beschwerdeführerin vom Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 2. Juni 2012 betreffend Renteneinstellung selbst Kenntnis erhielt oder ob ihr Grossvater als ihr Vertreter dieses einfach zu den Akten legte . Die Beschwerdeführerin muss sich die Kenntnis und das Verhalten ihres Grossvaters jedenfalls anrechnen lassen. Nach Erhalt

des Schreibens vom 2. Juni 2012 (der Erhalt wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten) musste einem aufmerksamen Rentenempfänger bewusst gewesen sein, dass die Weiterausrichtung der Waisenrente – entgegen der Ankündigung –

höchst wahrscheinlich oder immerhin möglicherweise auf einem Versehen beruhte ; dafür waren keine besonderen Kenntnisse von administrativen und finanziellen Angelegenheiten erforderlich . In einer solchen Situation wäre

von einem Rentempfänger denn auch zu erwarten gewesen, dass er sich bei der Beschwerde gegnerin über ein allfälliges Versehen hinsichtlich We iterausrichtung der Wai senrente erkundigte , was die Beschwerdeführerin jedoch unterliess. Sie muss sich daher den Vorwurf gefallen lassen, nicht das Mindestmass an Aufmerk samkeit aufgewendet zu haben, das von einem verständigen Menschen in glei cher Lage und unter den gleichen Umständen verlangt werden darf. Ihre Unter lassung kann somit nicht nur als leichte Nachlässigkeit qualifiziert werden. Vielmehr muss grobfahrlässiges Verhalten angenommen werden, das den guten Glauben als

Erlassungsvoraussetzung von vornherein ausschliesst. Der Fehler der Beschwerdegegnerin, trotz Ankündigung der Renteneinstellung die Waisenrente weiterhin ausgerichtet zu haben (vgl. auch die Ausführungen der Beschwerde führerin in der Eingabe vom 25. April 2016 [Urk. 12 S. 2 ff.]) , vermag die feh lende Gutgläubigkeit d er Beschwerdeführerin schliesslich

nicht wiederherzu stellen (Urteil 9C_184/2015 vom 8. Mai 2015

E. 3.4.3).

E. 2.3

Fällt bereits der gute Glaube ausser Betracht, braucht das weitere Erlasserforder nis der grossen wirtschaftlichen Härte nicht geprüft zu werden.

Die Beschwer deführerin ist somit zur Rückerstattung von zu viel ausgerichteten Waisenren ten im Gesamtbetrag von Fr. 27'261.-- an die Beschwerdegegnerin verpflichtet. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 3

Das Gericht setzt die Entschädigung des mit Verfügung vom 6. Juni 2016 als unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellten (Urk. 15) Rechtsanwalt Dr. Rolf Zwahlen , Volketswil, nach Ermessen fest (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozial versicherungsgericht [GebV SVGer]). Vorliegend ersche int eine Entschädigung von Fr. 1'

E. 8

00.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) a us der Gerichts kasse zu entschädigen. Die Beschwerdeführerin ist auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversi cherungsgericht (GSVGer) hinzuweisen, wonach s ie zur Nachzahlung der Ent schädigung an Rechtsanwalt Dr. Rolf Zwahlen

verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. Rolf Zwahlen , Volketswil , wird mit Fr. 1'800 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4

GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Rolf Zwahlen -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.